

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT BIOLADEN ULME

Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen GENOSSENSCHAFT BIOLADEN ULME besteht in Glarus GL eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe folgende Interessen:
- Die Führung eines Geschäfts zum Verkauf von gesunden Nahrungsmitteln aus vorwiegend biologischem Anbau und naturgemäss hergestellten Gebrauchsartikeln.
 - Die Zusammenarbeit auf der Basis von Selbstverwaltung und Gleichberechtigung.
 - Die Unterstützung von möglichst regionalen Produzenten, die im Sinne der Genossenschaftsziele arbeiten.
 - Die Information über ökologisch und ökonomisch sinnvolle Produkte und ihre Herstellung.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede Person werden, die zur Zweckerfüllung beiträgt.
- Art. 4 a) Jeder der Genossenschaft Beitretende hat wenigstens einen Anteilschein im Wert von Fr. 100.-, 300.- oder 500.- zu erwerben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden diese nach Massgabe von Art. 7c zurückbezahlt.
- b) Die Genossenschafter geniessen Vergünstigungen beim Bezug von Waren; dies in Form von Rabatten, Gutscheinen, oder in ähnlicher Art. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der erworbenen Anteilscheine.
- Art. 5 Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- Art. 6 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehr. Sie kann jederzeit auf Grund einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verwaltung kann die Aufnahme unbegründet ablehnen.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a) Der Austritt ist schriftlich an die Verwaltung zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- b) Der Ausschluss eines Genossenschafters erfolgt mit 2/3 Mehr der Verwaltungsmitglieder.
- c) Austretende können die Rückzahlung ihrer Anteilscheine fordern. Diese kann bis 1 Jahr erstreckt werden.

Die Organe der Genossenschaft

- Art 8 Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle.
- Art. 9 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie wird durch die Verwaltung mindestens einmal im Jahr einberufen, oder auf Wunsch von mindestens 10% der Mitglieder.
- Die Einberufung der GV muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich angekündigt werden. Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände enthalten, sowie den vorgesehenen Inhalt von anfälligen Statutenänderungen bekanntgeben.
- Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt.
- Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - b) Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes.
 - c) Die Festsetzung über Art und Höhe der Anteilscheinvergünstigungen (Art.4b).
 - d) Die Entlastung der Verwaltungsmitglieder.

e) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch die Leitung der Genossenschaft vorgelegt werden.

Art. 11 Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die GV eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Verwaltung konstituiert sich selbst Die Verwaltung ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind die Mitglieder der Verwaltung befugt, die Genossenschaft zu zweit kollektiv zu vertreten.

Art. 12 a) Die Genossenschaft untersteht keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art.727a Abs.2 OR.
b) Die Genossenschaft wählt eine Kontrollstelle aus einer oder mehreren Personen. Diese prüft die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz und stellt der GV den Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme.

Art.13 Streitigkeiten über Statuten oder zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und Mitgliedern werden zunächst von einer Person, die von der Verwaltung bestimmt wird, zu schlichten versucht. Kann der Streit so nicht beigelegt werden, muss ein unabhängiges Schiedsgericht gebildet werden aus je einem Schiedsrichter beider Parteien. Es entscheidet endgültig.

Das Vermögen

Art.14 Der Reinertrag aus dem Betrieb ist zu verwenden für die Äufnung des Genossenschaftsvermögens, bzw. für die Schuldenabtragung.

Art.15 Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, muss dieser juristischen Personen übertragen werden, die den gleichen Zweck verfolgen.

Publikationsorgan

Art. 16 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt

Glarus, 27. April 2011

Im Namen des Vorstandes:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Edith Rogenmoser

Doris Dachs

1. Revision gemäss Generalversammlung vom 24. November 1991
2. Revision gemäss Generalversammlung vom 17. Dezember 1992
3. Revision gemäss Generalversammlung vom 17. November 1994
4. Revision gemäss Generalversammlung vom 27. April 2011